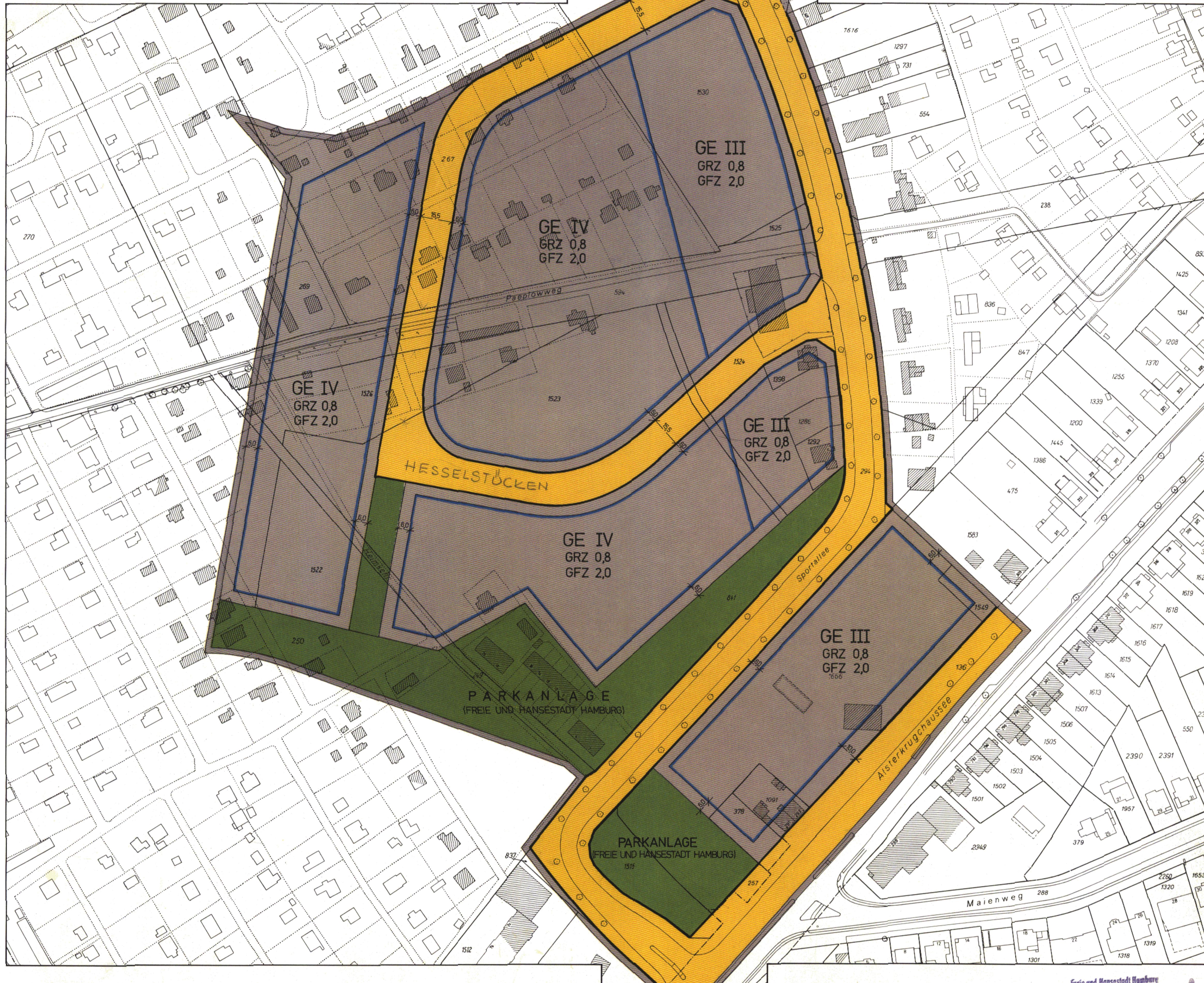


GROSS BORSTEL 19



Bebauungsplan Groß Borstel 19

Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Gewerbegebiet
z.B.IV	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
	Baugrenze
	Straßenverkehrsläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Grünfläche

Kennzeichnung

	Vorhandene Gebäude
--	--------------------

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1978

Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 19

Vom 17. Oktober 1979

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 308

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 19 für den Geltungsbereich Sporlaes – über die Flurstücke 230, 249 (Hemke), 1526 (Paeplowweg), 269, 265 (Nordende des Platzes 1530 der Gruppe Großes Sporlaes) sowie die Flurstücke 847 und 1531, Nordosten der Flurstücke 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugchaussee (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einholung für jedermann niedergelegt. Die Kosten für den Bebauungsplan kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostengünstig erworben werden. Ein kostspieliger Abdruck beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenentlastung erworben werden.
2. Wenn die den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 227) verordneten Verfahrens- und Kosten-entschädigungsverfahren verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Anspruchsgegenpartei auf die Kosten der Entschädigung verzögert. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalendersatzes 1531 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel Alsterkrugchaussee (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird nachstehend eingetragen sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt.

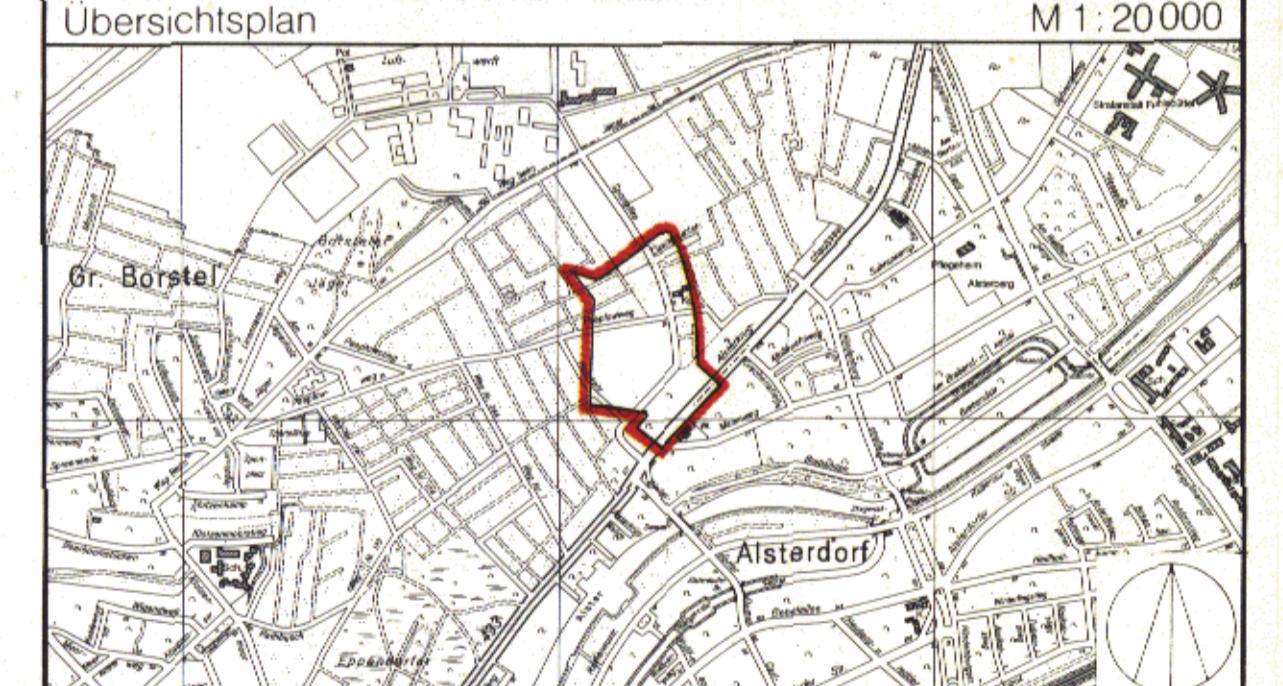
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Kostenvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeckt, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung und der Vorschriften, die verletzt wurden, in dem Bebauungsplan gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet hat, kann beim Bezirksamt eingesehen werden.

4. Ein Abdruck des Bebauungsplans gegen den örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet hat, kann beim Bezirksamt eingesehen werden.

5. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Kostenvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeckt, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung und der Vorschriften, die verletzt wurden, in dem Bebauungsplan gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet hat, kann beim Bezirksamt eingesehen werden.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Groß Borstel 19

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg-Nord

Ortsteil 406

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1979

Archiv Nr. 23921

Gesetz
über den Bebauungsplan Groß Borstel 19

Vom 17. Oktober 1979

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Borstel 19 für den Geltungsbereich Sportallee — über die Flurstücke 250, 249 (Heimkehr), 1526, 594 (Paeplowweg), 269, 267, Nordgrenze des Flurstücks 1530 der Gemarkung Groß Borstel — Sportallee — über die Flurstücke 847 und 1551, Nordostgrenzen der Flurstücke 1551 und 1549 der Gemarkung Groß Borstel — Alsterkrugchaussee (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbau gesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundes-

gesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbau gesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Oktober 1979.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Lohbrügge 29

Vom 17. Oktober 1979

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 29 für den Geltungsbereich Unterberg — Westgrenzen der Flurstücke 85 und 86 der Gemarkung Boberg — Am Langberg — Schulredder — Weidemoor (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbau gesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Ent-